

Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)

-pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

4. Hinweis

durch die Erschließungsstraßen werden die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet.

Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet. Dem Eingriff

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel.

0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die

eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und

Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der

Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe: Oberkante der Dachhaut

Bei talseitiger Erschließung und für die Grundstücke an den Wendeanlagen gilt der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes

Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Bauflächen und Verkehrsflächen zugeordnet

Straßen- bzw. Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze "Lage des unteren Bezugspunktes".

1.7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)

1.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB

Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend.

im First (bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze "Bebauung".

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG

2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Die Dacheindeckung darf nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben entsprechen:

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBauO i: V: m. § 9 (4) BauGB).

Traufseite zulässig.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine

höhere Dachneigung als 48° aufweisen. Dachaufbauten sind bei geneigten Dächern bis zu einer Länge von 2/3 der Gebäudewand der jeweiligen

Graue Farbtypen: RAL 7010 (Zeltgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024

(Graphitgrau), 7026 (Granitgrau). Die Festsetzungen der Dachfarbe gelten nicht für die Dacheindeckung der Wintergärten.

Großflächige Elemente sind, außer Dachbegrünungen, Eindeckung von Wintergärten und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig.

ERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied hat am 01.02.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Bebauungspläne "Auf der Struth" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

gezeichnet: Arnold Götz Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

gezeichnet: Arnold Götz

Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

gezeichnet: Arnold Götz

(Dienstsiegel)

gezeichnet: Arnold Götz

Ortsbürgermeister

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 17.04.2014 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.04.2014 bis Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.04.2014. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1

b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 09.04.2015 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 17.04.2015 bis einschließlich

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates

3. SATZUNGSBESCHLUSS Die 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Struth" wurde am 28.09.2015 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

ORTSGMEINDE SCHLIERSCHIED

Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Struth" mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

ORTSGEMEINDE SCHLIERSCHIED

5. BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Struth" als Satzung ist am 19.11.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplar während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann

eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Struth" am 19.11.2015 in

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Original der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Struth" (Planurkunde u.a. mit Zeichenerklärung und Nutzungsschablone)

(Arnold Götz)

Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der

Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548, 1551) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.

58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510), sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBI. S. 387),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBI. S. 106) 9. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127)

10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBI.

11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) 12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom

Jakoby + Schreiner Ingenieurbüro für Bauwesen Beratende Ingenieure 55481 Kirchberg, Simmerner Straße 18, Tel. 06763/4033 u. 4034, Fax 4039 14.01.2014 KJ

Ortsgemeinde Schlierschied

Grundflächenzahl

0° **-** 48°

1. Anderung

Bebauungsplan "Auf der Struth" Gemarkung Schlierschied

Plangröße: 1,00 qm CAD-Name: (H10BEB-2014.dwg) Lageplan **ABSCHRIFT** Maßstab: Art der Änderung Änderungen nach Verfahren § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Datum bearb. gez. gepr. Nr.

